

**Sekretariat Landrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Protokoll**

**Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. Januar 2011, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus**

Vorsitz	Landratspräsident Richard Lendi, Mollis
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Josef Schwitter, Glarus

### **§ 95 Feststellung der Präsenz**

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:

- Siegfried Noser, Oberurnen
- René Brandenberger, Mollis
- Ernst Disch, Ennenda
- Myrta Giovanoli, Ennenda
- Susanne Elmer Feuz, Ennenda
- Rolf Hürlimann, Schwanden

Wegen des Notenkonventes an der Kantonsschule verlassen nach Traktandum 5,  
Totalrevision Bauverordnung, die Sitzung:

- Christoph Zürrer, Mollis
- Andreas Kreis, Glarus
- Karl Stadler, Schwändi

### **§ 96 Protokolle**

Die Protokolle der Sitzungen vom 8. und 22. Dezember 2010 sind genehmigt.

## **§ 97** **Traktandenliste**

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 20. Januar 2011 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

## **§ 98** **Memorialsantrag eines Bürgers "Änderung von Artikel 13 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen an der Urne"; Zulässig- und Erheblicherklärung**

(Bericht Regierungsrat, 4.1.2011)

### **Zulässigerklärung**

Der Memorialsantrag ist zulässig erklärt.

### **Erheblicherklärung**

**Abstimmung:** Der Antrag ist erheblich erklärt.

## **§ 99** **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung** *(Spitalfinanzierung und -planung / Nichtentrichteten Prämien und Kostenbeteiligungen, Prämienverbilligung direkt an Krankenversicherer)* 2. Lesung

(Schreiben betr. Art. 9<sup>a</sup> an Fraktionen, 4.1.2011; Berichte s. § 78, 22.12.2010, S. 99)

*Art. 9<sup>a</sup>; Listenerfassung und Leistungsauftrag bleiben Sache Regierungsrat*

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion bei der Fassung des Regierungsrates zu bleiben. – Der Regierungsrat soll über die Erfassung säumiger Prämienzahler entscheiden. Jene, die Krankenkassenprämien zu bezahlen vermöchten, es aber aus Prinzip nicht tun, sollen nicht den Steuerzahlenden zur Last fallen. Ihrem Verhalten ist mit den vorgesehenen Massnahmen ein Ende zu setzen. Es geht nicht um die sozial Schwächeren; diese werden über die Prämienverbilligung entlastet. Der Regierungsrat soll je nach Erkenntnis schnell und ohne langwierige Prozesse handeln können, nicht erneut an den Landrat gelangen müssen. – Der Landrat verlangt oft, Regierungsrat und Verwaltung hätten effizient zu handeln. Dazu sind ihnen aber die nötigen Kompetenzen zu geben statt zu entziehen. – Die Aussage von Absatz 2, „der Regierungsrat regelt gegebenenfalls die Einzelheiten“, gibt das Erstellen einer Verordnung bereits vor.

*Franz Landolt*, Näfels, Präsident Kommission Gesundheit und Soziales, setzt sich für die neue Version ein. – Es geht nicht um den Inhalt des Thurgauermodells mit der einschrän-

kenden Leistungserbringung, sondern darum, wer über dessen Einführung bestimmt. Da damit das Erfassen sehr sensibler Daten verbunden ist und der Schritt zur Einführung mit Bedacht zu tun ist, empfiehlt die Kommission, es sei gemäss neuem Vorschlag des Regierungsrates der Landrat für die Einführung zuständig zu erklären.

*Peter Zentner*, Matt, unterstützt den Antrag Marti. – Über den heiklen Schritt soll ein kleines Gremium, der Regierungsrat, befinden. Es sind Abklärungen und Absprachen mit Ärzten, Krankenkassen, Spital nötig, was der Regierungsrat mit Bedacht tun wird, schreibe er doch in seinem Bericht, ob diese erzieherische Massnahme längerfristig geeignet sei, könne ohne genaue Kenntnis nicht ausreichend beurteilt werden. Der Regierungsrat soll, insbesondere weil er die Verordnung zu erlassen hat, über die Ein- und aufgrund erkannter Wirkung auch über die Weiterführung entscheiden.

*Margreet Vuichard*, Mollis, Kommissionsmitglied, ersucht um Unterstützung des neuen Vorschlages. – Datenpools sind heikel und damit politisch wichtig. Da ein Leistungsaufschub für Betroffene folgenreich sein kann, muss dessen Einführung politisch breit abgestützt sein. Den Landrat als zuständig zu erklären, stellt einen Kompromiss zur Streichung des Artikels dar. Mit der ersten Version hat der Landrat keine Möglichkeit sich einzubringen.

Regierungsrat *Rolf Widmer* erklärt, die Einhaltung der bürgerlichen Pflichten, also auch der Steuerpflicht, müsse eingefordert werden. – Die Offenheit gegenüber dem Datenpoolmodell, blieb unbestritten. Es erfasst jene, welche die Prämien nicht bezahlen wollen; jene, die es nicht können, werden über die Individuelle Prämienverbilligung unterstützt. – Der Regierungsrat bevorzugt die eigene Entscheidkompetenz, wehrt sich aber nicht vehement gegen eine des Landrates. Immerhin brächte die Zuständigkeit des Landrates bürokratischen und finanziellen Mehraufwand durch Berichte und Kommissionssitzung. Zudem wird das Thurgauer System samt Rechtsmaterialien übernommen, was inhaltliche Auseinandersetzung unnötig macht. – Kompetenzerteilung an den Regierungsrat vereinfacht die Umsetzung und macht sie günstiger.

**Abstimmung:** Der Antrag Marti ist angenommen. – Es bleibt bei der regierungsrätlichen Zuständigkeit.

**Schlussabstimmung:** Die Vorlage wird gemäss Beratungsergebnis der Landsgemeinde zur Annahme unterbreitet.

## § 100

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Pflegefinanzierung in Behinderteneinrichtungen)**

#### 2. Lesung

(Berichte s. § 89, 12.1.2011, S. 110)

**Abstimmung:** Die Vorlage wird gemäss Kommissionsantrag der Landsgemeinde zur Zustimmung empfohlen.

## **§ 101**

### **Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge**

(Berichte Regierungsrat, 7.12.2010; Kommission Finanzen und Steuern, 10.1.2011)

#### **Eintreten**

*Thomas Kistler*, Niederurnen, Kommissionspräsident, verweist auf den Kommissionsbericht, der auf einer innerhalb eines anderen Themas erfolgten Beratung beruht; eine eigene Sitzung wäre nicht einberufen worden. – Er empfiehlt namens der Kommission Eintreten und Zustimmung auch zum rückwirkenden Inkrafttreten und dankt für die vorbereitenden Arbeiten.

*Fridolin Staub*, Bilten, Kommissionsmitglied, befürwortet das Gleiche, bemerkt aber, die Tragweite der Vorlage sei für ein Landratsgeschäft von fragwürdiger Dimension, da es nur drei Betroffene gibt. Störend wirkt auch die rückwirkende Inkraftsetzung. Es darf dies nicht zum „Courant normal“ werden.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* bedankt sich bei der Kommission für die lösungsorientierte Zusammenarbeit. – Die grösser gewordenen Motorenleistungen verlangen das Anpassen der Verordnung. Betroffen davon sind zwar wenige; es sind dies aber ansässige Betriebe, die im Vergleich zu jenen in anderen Kantonen, zu privaten Schiffhaltern und zum Strassenverkehr unverhältnismässig hohe Abgaben entrichten. Die Steuer ist auf normales Niveau zu senken und zu vereinfachen. – In der Kommission wurde ausgesagt, es sei das Anliegen nicht wichtig genug und betreffe die Öffentlichkeit kaum. Es dürfen aber unabhängig von der Anzahl Betroffener keine ungerechtfertigten Steuern erhoben werden. Zudem wurde nun darüber mehr gesprochen, als über manch anderes Geschäft. – A. Bettiga beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

#### **Detailberatung**

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

## **§ 102**

### **Totalrevision Bauverordnung**

(Berichte Regierungsrat, 19.10.2010; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 12.1.2011; s. auch § 55, 24.11.2010, S. 58)

#### **Eintreten**

*Emil Küng*, Obstalden, Kommissionspräsident, erinnert an die Rückweisung der Vorlage, dankt allen an der vertiefenden Beratung Beteiligten für Mitwirkung sowie Unterstützung und beantragt namens der Kommission Eintreten und Zustimmung zur Kommissionsfassung. – Die Kommission beriet nur die an der Sitzung vom 24. November 2010 umstrittenen Punkte. Sie nahm keine bedeutenden Änderungen mehr vor. Nun kann und muss der Landrat entscheiden. – Betreffend Gesamthöhe (Art. 44), Ausnützungsziffer (Art. 63), Gestaltungskommission (67, neu 68) und Bewilligungsverfahren (71–73 [73–75]) empfiehlt die Kommission erneut Zustimmung zum Vorgesprochenen; sie unterstellt einzig Solaranlagen in Schutz-

Kern- und Zentrumszonen dem Meldeverfahren (Art. 72 [74] Bst. d wird zu Art. 73 [75] Bst. f). Beim behindertengerechten Bauen beschränkt sie die weiter als das Bundesrecht gehenden Vorgaben auf Neubauten (Art. 70 neu). Sie bestreitet die Aufnahme der Definition von Verkaufsflächen nicht (Art. 64 neu), nimmt aber aufgrund der Ausführungen an der Sitzung vom 24. November die Regelung betreffend Aufzugsanlagen wieder auf (Art. 70 [72]), womit sich der Landrat dazu erneut äussern kann. – Nach den wiederum umfangreichen Diskussionen liegt ein solid abgeklärter Entwurf vor, dem zugestimmt werden kann.

*Hans Peter Spälti*, Netstal, Ersatzmitglied Kommission, unterstützt namens der SP-Landratsfraktion Eintreten und Zustimmung. – Insbesondere ist die Ausnützungsziffer nicht aus der Bauverordnung zu streichen. Die Gemeinden müssen die Instrumente zum Gewährleisten der sinnvollen Nutzung der Bausubstanz (z.B. in Kernzonen) und des verfügbaren Baulandes auswählen können, wie dies die Gemeinden Glarus Nord und Glarus in der Vernehmlassung forderten. Auch das Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) geht von Baudichte und Nutzungsanteilen aus (Art. 18). Viele Gemeindebaureglemente belegen Bauzonen mit einer Ausnützungsziffer. Das gibt ihnen und den Bauwilligen grösstmögliche Freiheit bei Raumentwicklung und Bauvorhaben; überdies kann aufgrund von Überbauungsplänen von höherer Ausnützungsziffer und/oder Gebäudehöhe profitiert werden. – Die Bestimmungen für „bewilligungspflichtige Vorhaben“ (Art. 71 [73]) sagen lediglich, ob es eine Bewilligung braucht, nicht aber, ob in jedem Fall ein ordentliches Baugesuch notwendig ist. Künftig werden wegen der durch die Gemeindestrukturreform verschobenen Zuständigkeiten für die meisten Baugesuche die Gemeinden allein zuständig sein, was die Frist bis zur Bewilligung zu verkürzen vermag. Für Feuerungs- und Tankanlagen, Abwasser produzierende Einrichtungen, Erdsonden und Erdkollektoren, Sondier- und Probebohrungen, Wärmepumpen und ähnliches ein Baugesuch zu verlangen, machte diesen Nutzen wieder zunichte. Die Gemeinden müssen in den Baureglementen solche Vorhaben dem Meldeverfahren unterstellen können, und sie haben aufzulisten, welche Bauten, Anlagen usw. sie darüber abwickeln. – Da das zuständige Departement die Reglemente zu genehmigen hat, soll der Regierungsrat zuhanden des Protokolls ausführen, wie er sich dazu stellt. Der Redner behält sich, sofern die Auskunft Probleme für die Gemeinden aufdeckt, Anträge vor, denn „der Vorausschauende vermeidet Fehler, die er noch nicht begangen hat“.

*Christian Marti*, Glarus, dankt der Kommission namens der FDP-Landratsfraktion für das Aufnehmen der in der Debatte vom 24. November geäusserten Anliegen, auch wenn die Fraktion nicht mit allen Ergebnissen einverstanden ist. – Auch er kündigt Anträge an, die eventuell zuhanden der zweiten Lesung zu bereinigen sein werden.

Landammann *Röbi Marti* gesteht, über die Rückweisung enttäuscht gewesen zu sein; sie erwies sich aber als richtig. In aller Ruhe konnte das Umstrittene nochmals ausgiebig beraten werden. Die Regierung ist mit den Kommissionsanträgen einverstanden und beantragt ihnen zuzustimmen. Die Nummerierungen werden, auch in den Übergangsbestimmungen, angepasst [im Protokoll erwähnt]. – R. Marti dankt der Kommission für die konstruktive Sitzung.

## **Detailberatung**

### *Art. 63, Ausnützungsziffer bleibt*

*This Jenny*, Glarus, stellt keinen Antrag gegen die einstimmige Kommission, hält aber fest, dass damit nichts gegen die Überbauung der Landschaft oder zugunsten guter Landausnutzung getan wird, es sich um keine vorausschauende Vorgabe handelt. Statt einen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Vorschriftenschwung entstehen zu lassen, sollten im ganzen Kanton die gleichen Regelungen insbesondere zu Gunsten von Architekten und Ingenieuren gelten. Der Teufel wird im Detail liegen. Die Gemeinden können Kernzonen, Geschossflächenziffern, Ausnützungsziffern vorgeben. Als langjähriger Baupräsident des

Gemeinderates Glarus weiss er um den steten Kampf um die Ausnützungsziffer, der zudem die Baugesuchsverfahren verlängert. Die Gemeinden werden sich mit ihr vor allem Probleme einhandeln. Sie beizubehalten ist grundfalsch und widerspricht dem längerfristigen Trend, wie er sich auch auf Bundesebene abzeichnet, wie der Redner als Mitglied der entsprechenden ständerätlichen Kommission weiss.

*Emil Küng* verweist auf das Gesetz, welches die Regelung den Gemeinden zuweist. Diese können die Ausnützungsziffer, aber auch Geschossflächenziffer, Baulinien, Grenzabstände, Gebäudehöhen verwenden. Den Konsens zugunsten einheitlicher Regelung können allenfalls die drei neuen Gemeinden gemeinsam erreichen. – Einige Kantone traten der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe nicht bei, weil sie die in der Vereinbarung nicht erwähnte Ausnützungsziffer beibehalten wollten.

*Christian Marti* teilt das Anliegen Jenny, stellt aber ebenfalls keinen Antrag. – Lässt das Gesetz den Gemeinden Handlungsspielraum, kann dieser auch genutzt werden. Ob eine Harmonisierung möglich und sinnvoll ist, bleibt zu klären. Jetzt schon Einheitlichkeit zu versprechen ist unmöglich, sind doch die Ausgangslagen der drei Gemeinden unterschiedlich. Gespräche zu Gunsten gleicher Handhabung werden zwar geführt werden; ergeben sich daraus aber unterschiedliche Regelungen, ist dem Verständnis entgegen zu bringen – oder der Rat hat nun eine für alle geltende Vorgabe zu beschliessen.

Es wurde kein Antrag gestellt. Artikel 63 bleibt unverändert.

*Art. 64 (neu); Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs umschrieben*

Dem Kommissionsantrag erwächst keine Opposition. Er ist in die Verordnung aufgenommen.

*Art. 67 (68); keine Vorgabe zur Zusammensetzung der Gestaltungskommission*

*Christian Marti* erinnert an den in der ersten Beratung von der FDP aufgrund der Zielsetzung „Verhältnismässigkeit, Praktikabilität, vertretbare Kosten“ gestellten Antrag, es sei die Gestaltungskommission nur bei Fragen gemäss Artikel 46 RBG (ausserordentliche Bauvorhaben wie Überbauungs- und Gestaltungspläne) nicht aber von solchen gemäss Artikel 47 RBG (Gesamtheit aller Bauvorhaben) beizuziehen. Diesem Anliegen wurde gemäss Protokoll Offenheit entgegengebracht. Es wurde zwar Prüfung und Klärung versprochen, nun wird aber keine Änderung vorgeschlagen. Nach Studium des zweiten Kommissionsberichts und erneuter Prüfung der Sachlage kann dem Kommissionsantrag grundsätzlich zugestimmt werden. Offen bleibt, auf welche Rechtsgrundlage sich das zwingende Auferlegen einer Gestaltungskommission stützt; jedes staatliche Handeln bedarf einer Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz, was die landrätliche Bauverordnung nicht ist. Die Grundsätze „Klarheit, so wenig Bürokratie wie nötig, Verhältnismässigkeit bei der Umsetzung“ sind auch betreffend der an sich sinnvollen Gestaltungskommission einzuhalten; der Landammann hat sich diesbezüglich zuhanden der Materialien zu äussern. Diese werden bei der Umsetzung eine wichtige Rolle spielen. Zu ihnen gehören die folgenden Aussagen: 1. Die Gestaltungskommission kommt nur zur Beurteilung von besonderen Einordnungsfragen nach Artikel 47 Absatz 1 RBG zum Zug. Die zuständige Verwaltung und die Entscheidbehörde werden die grosse Mehrheit der Baugesuche direkt und abschliessend (vorbehältlich des Rechtsweges) entscheiden und nicht der Gestaltungskommission unterbreiten; Unterbreitung wird der Ausnahmefall bleiben. Die Gemeinden werden die „besonderen Einordnungsfragen“ in ihrer Bauverordnung bezeichnen. 2. Der Entscheid, ob ein Baugesuch im Einzelfall mit besonderen Einordnungsfragen verbunden ist, obliegt allein der zuständigen Behörde, also den Gemeinden. Die Gestaltungskommission ist gegen Entscheide der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäss Erachten der FDP nicht Einspracheberechtigt. – Es ist zu befürchten, dass in

diesem Konstrukt von Beratungs- und Bewilligungsorgan hohes Konfliktpotenzial besteht. Dem ist vorausschauend und präventiv zu begegnen.

*Emil Küng* wiederholt, die Gestaltungskommission stelle zwar Anträge, doch komme ihr kein Entscheidungsrecht zu. Die gesetzliche Abstützung mag schwierig sein, doch steht die Pflicht zur Bestellung einer Gestaltungskommission zumindest nicht im Widerspruch zum Gesetz. Die Zurückhaltung ihr gegenüber stösst zwar auf Verständnis, doch eine Kommission, die nicht selbst entscheiden muss, aber Argumente zusammenträgt, Hinweise macht und Gesamtschau ermöglicht, stellt für die Gemeinden ein sinnvolles Instrument und im Einzelfall einen Gewinn dar. Dies vor allem auch, weil die Gemeinden sehr gross werden und unterschiedliche Ansichten und Baurelemente zusammenzuführen sind.

Landammann *Röbi Marti* meint, eine derartige, fachlich qualifizierte Kommission liege im Interesse der Gemeinden, in dem sie qualitätvolles Bauen und die Baukultur allgemein fördere. Sie ist, wie mehrmals ausgeführt, nicht für jedes Bauvorhaben einzusetzen. – Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 67 [68] Bauverordnung, was laut Aussage eines Juristen genügt. Ob das zutrifft, wird zuhanden der zweiten Lesung geklärt.

*Art. 69 [70] neu; Zahl behindertengerechte Wohnungen / nur Vollgeschoss rollstuhlgerecht*

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion Artikel 69 [70] Absatz 2 zu fassen: „Bei der Neuerstellung von Gebäuden mit Arbeitsplätzen sind ab einer genutzten Fläche von 500 m<sup>2</sup> der Zugang und die Benutzbarkeit von mindestens einem Vollgeschoss rollstuhlgerecht zu gestalten.“ (Statt: „In Gebäuden mit Arbeitsplätzen ab einer Geschossfläche von 500 m<sup>2</sup> sind der Zugang und die Benutzbarkeit bis zu den Arbeitsplatzbereichen rollstuhlgerecht zu gestalten.“) – Grundsätzlich ist bei der Neugestaltung von Gebäuden den behinderten Menschen gerecht zu werden. Dazu ist aber eine vernünftige Vorgabe zu definieren. Der Redner müsste gemäss Fassung in der Vorlage in seinem Betriebsgebäude für 100'000 bis 150'000 Franken einen Lift einbauen lassen, obschon das untere Geschoss von über 1000 m<sup>2</sup> rollstuhlgerecht gestaltet ist. Die Aussage, die zuständige Bewilligungsbehörde werde in einem solchen Fall vernünftig sein, ist nicht im Sinne neuer Gesetzgebung; es hat bereits diese vernünftig zu sein. Es darf weder je nach Person eine Bewilligung erteilt werden noch grosser Interpretationsspielraum zu gerichtlichen Auseinandersetzungen und zu Bauverzögerungen führen. Der Änderungsantrag gibt zudem sprachliche und inhaltliche Übereinstimmung mit Absatz 1, und für seine Annahme werden die noch bau- und investitionswilligen Kleinunternehmer dankbar sein.

*Peter Rothlin*, Oberurnen, unterstützt den Vorredner und beantragt in Absatz 1 erst bei Neubauten ab sechs (statt vier) und mehr Wohneinheiten Vorschriften zum behindertengerechten Bauen zu machen. – Das Behindertengleichstellungsgesetz fordert Berücksichtigung beim Bau ab acht Wohneinheiten. Die Mehrheit der Kantone übernahm diese Vorgabe (z.B. ZH, ZG, GR). Eigentlich läge dies auch für Glarus nahe, um den Wohnungsbau gegenüber den umliegenden Kantonen nicht zu verteuern. Mit Rücksicht auf die erste Behandlung wird nun die Vorgabe auf Neubauten beschränkt, doch soll sie wie in Schwyz und St. Gallen nur ab sechs Wohneinheiten gelten. – Der Redner hat Verständnis für die Interessen der Behindertenorganisationen, aber es ist das Verhältnis zur Mehrbelastung der Bauenden zu beachten. Vier Wohneinheiten sind im Vergleich zu tief; der Antrag auf sechs stellt einen guten Kompromiss dar, der zwar keine Vor- aber wenigstens auch keine Nachteile gegenüber den Nachbarkantonen bringt.

*Peter Toneatti*, Glarus, widerspricht dem Vorredner und setzt sich für unveränderte Zustimmung ein. – Die Beschränkung auf Neubauten stellt bereits einen Kompromiss dar. Zudem geben einige Kantone ebenfalls vier Wohneinheiten vor (UR, AR, AI, AG, VS). – Es geht auch nicht nur um Behinderte sondern ebenso um ältere Menschen, die in solchen Wohnungen länger selbstständig bleiben können.

*Fridolin Luchsinger*, Schwanden, unterstützt den Vorredner und die Kommissionsfassung. – Die Vorgabe vier, sechs oder acht wird mit „zu mindestens einem Vollgeschoss“ ergänzt. Ein Vollgeschoss rollstuhlgängig zu gestalten setzt nicht immer grossen Mehraufwand voraus, wie ein Beispiel zeigt: In einem Hotel in Glarus Süd waren lediglich durch eine Rampe zwei Stufen zu ersetzen. – Die Sache ist nicht aufzubauschen.

*This Jenny* spricht zu Absatz 2 und ersucht um Zustimmung zum Antrag Marti. – Auch er kann aus seiner Firma ähnliches berichten. In den Betriebsgebäuden Bilten und Rapperswil genügt ein Vollgeschoss ebenfalls, wie auch Peter Toneatti weiss. Dem Antrag Marti kann bedenkenlos zugestimmt werden.

*Emil Küng* erwähnt die Aussage zu der in der ersten Beratung geforderten Präzisierung, die Flächenangabe von 500 m<sup>2</sup> im Behindertengleichstellungsgesetz beziehe sich nicht auf die Bruttogeschossfläche sondern auf die genutzte Arbeitsfläche. Fraglich ist deshalb, ob die Formulierung „Vollgeschoss“ zulässig ist. – In Absatz 1 ist bei vier Wohneinheiten zu bleiben, wird doch lediglich gelebte Praxis festgeschrieben. Zudem geht es, wie von einem Vorredner argumentiert, tatsächlich nicht nur um behinderte Personen sondern auch um ältere Menschen. Der Zielkonflikt gegenüber Bauwilligen ist nicht zu bestreiten, jedoch kaum für die Bautätigkeit massgebend, was ja die Praxis belegt.

### **Abstimmungen**

- In der ersten Abstimmung wird der Antrag Rothlin zu Absatz 1 verworfen. Absatz 1 bleibt in der Kommissionsfassung.
- In der zweiten Abstimmung wird der Antrag Marti zu Absatz 2 angenommen.

### *Art. 70 [72]; Aufzugsanlagen bleiben erwähnt*

*Peter Zentner*, Matt, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion ersatzlose Streichung von Artikel 70 [72]. – Sogar der Kommissionsbericht bezeichnet dessen Wichtigkeit im Vollzugsalltag als unklar. Es gibt genügend nationale und europäische Normen. Nur zwei Kantone, in denen Aufzugsanlagen bedeutungsvoller als bei uns sind (ZH, GE), erklärten solche Normen als verbindlich. Der erste Kommissionsbericht verweist auf die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR); es besteht kein Handlungsbedarf, der Kanton muss keine Verantwortung übernehmen. Vermutlich werden die Aufzugsanlagen regelmässig mit einem 1500 bis 2500 Franken kostenden Service-Abonnement gewartet. In vielen Betrieben gibt es teils veraltete, aber noch in gutem Zustand befindliche und nur für Güter benutzte Aufzüge; es sind denn auch kaum Unfälle bekannt, und eine je zwischen 80'000 und 150'000 Franken kostende Erneuerung wäre unverhältnismässig. Da die Suva die betriebliche Nutzung kontrolliert, besteht von den drei Nutzungsarten, betrieblich, privat, öffentlich, lediglich bei der öffentlichen eventuell Handlungsbedarf. Eine generelle Regelung als Rundumschlag ist nicht gerechtfertigt. Unbegründet bleibt, weshalb im kleinen Kanton Glarus im Gegensatz zu 23 anderen Kantonen eine solche Bestimmung gelten soll. Selbst die Kommission ist sich offenbar nicht sicher: in der ersten Beratung dafür, dann dagegen und nun wieder knapp dafür. Oft werden Überreglementierung, Bürokratie und deren hohe Kosten beklagt; bei den Rechtserlassen, will dann aber dennoch alles genau und detailliert reglementiert werden. – Der Landrat ist für vernünftige Rechtserlasse verantwortlich, weshalb er Aufhebung beschliessen soll. Tut er dies nicht, behält sich der Redner Abänderungsanträge vor.

*Andy Luchsinger*, Haslen, Kommissionsmitglied, staunt über den Ablehnungsantrag, mit dem von den erwähnten drei Bereichen ausgerechnet der öffentliche lediglich der Haftung nach OR erstellt würde. Dies und Unfälle zum vornherein in Kauf zu nehmen, stellen kein angemessenes staatliches Handeln dar. – Nachdem auf Antrag der FDP bezüglich Krankenversicherungsprämien das Thurgauer Modell eingeführt werden soll, erscheint der Vorwurf der Überreglementierung als seltsam. Es ist eine angemessene Nachführung der Sicherheits-



beurteilung vorzugeben, die nicht in der alleinigen Verantwortung der Eigentümer liegt. – Der Artikel „Aufzugsanlagen“ ist in die Verordnung aufzunehmen.

*Thomas Hefti*, Schwanden, unterstützt den Antrag Zentner. – Kein Unternehmer nimmt Unfälle in Kauf. Das OR überträgt ihm im Arbeitsrecht eine Fürsorgepflicht. Er hat alles vorzukehren, dass der Arbeitnehmer sicher, gesund und richtig arbeiten kann. Erfüllt er diese Pflicht nicht, wird er zur Rechenschaft gezogen. – Der Artikel kann ohne weiteres aufgehoben werden. Es kennen ihn ja auch nur Zürich und Genf.

*Emil Küng* führt den einstigen Aufhebungsantrag der Kommission auf durch Unsicherheit begründete Enthaltungen in der Abstimmung zurück. Nachdem das fachkundige Votum Mächler in der ersten Beratung Klarheit schuf, empfiehlt nun die Kommission Aufnahme. Dazu hatte zwar der Redner den Stichentscheid zu fällen, doch fiel ihm dies leicht, weil er die Debatte im Landrat geführt wissen wollte und jedes Ratsmitglied seinen Entscheid über die Reglementierung der Aufzugsanlagen selbst rechtfertigen soll. Die Aussage, nur Zürich und Genf hätten eine solche Vorgabe, sagt nicht alles; zu fragen wäre, welche Kantone ihre Bauverordnungen schon erneuerten und bewusst auf einen solchen Artikel verzichteten. – Die Haftpflicht wird erst im Nachhinein wirksam, während die Werkeigentümer im Voraus Vorkehrungen zu treffen haben. – Von einem Rundumschlag kann keine Rede sein. Obliegt die Sicherheit in den Betrieben der Kontrolle durch die Suva, ist es doch richtig, wenn der Kanton für öffentliche Anlagen Gleiches verlangt. – Es ist einzig die Frage zu beantworten, ob die Regelung aufzunehmen ist, oder bezüglich der Aufzugsanlagen allein dem Verantwortungsbewusstsein und der Sorgfalt der Werkeigentümer zu vertrauen ist.

Landammann *Röbi Marti* erklärt, der Regierungsrat habe Artikel 70 bewusst in seinen Vorschlag aufgenommen. Ob es dabei wirklich um sehr viel geht, mag ungewiss sein, trotzdem: Es ist dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

**Abstimmung:** Der Streichungsantrag Zentner ist abgelehnt. Artikel 70 bleibt in der Verordnung.

*Peter Zentner* wünscht, es möge zuhanden der zweiten Lesung ein dem Behindertenrecht ähnlicher Antrag ausgearbeitet werden. Dort werden bauliche Veränderungen auf Neubauten beschränkt; hier soll dies „nur für neu zu erstellende Aufzugsanlagen“ gelten. Dies erforderte weniger Aufwand und mit der Zeit wären der Regel alle Anlagen unterstellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### *Art. 71/73 [73/75]; Klärung Verhältnis Bewilligungspflicht / Meldeverfahren in 2. Lesung*

*Hans Peter Spälti* beantragt, Artikel 71 [73] Buchstabe *h* zu kürzen auf: „(Der Bewilligungspflicht ... unterstehen namentlich:) *h*. die Umwelt belastende Anlagen wie Deponien, Sendeanlagen, Lichnanlagen mit erheblicher Strahlungsintensität;“ Feuerungs- und Tankanlagen, abwasserproduzierende Einrichtungen, Erdsonden und Erdkollektoren, Sondier- und Probebohrungen sind ins Meldeverfahren Artikel 73 [75] als Buchstabe *f* zu verschieben. – Der Redner meldet sich, weil im Eintreten seine Fragen zum Bewilligungsverfahren (Art. 71 und 73) unbeantwortet blieben. Grundsätzlich befürwortet er die Bewilligungspflicht; fraglich aber ist, ob in jedem Fall ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, oder ob nicht vielfach das vereinfachte Verfahren genügt, wie dies gelebter Praxis entspricht. – Für Tankanlagen gilt seit fünf Jahren ein deutlich einfacheres Bewilligungsverfahren. Für Kunststofftanks von weniger als 4000 Liter Inhalt ist nur noch eine Meldung nötig; die meist im Gebäudeinnern geschehenden Tankeinbauten beeinträchtigen meist keine Dritten. Unverständlich ist es, dies durch eine kantonale Baubewilligungspflicht, wie sie sonst nirgends besteht, ändern zu wollen. – Für Feuerungen wird heute eine Baubewilligung nur dann verlangt, wenn äusserliche Veränderungen (z.B. ein neues Kamin) nötig sind. Bei blossem Ersatz, anderer Feuerungsart oder neuem Heizkessel ist nur eine Bewilligung der Fachstelle

für Brandschutz nötig; ineffizient dies nun einem Baubewilligungsverfahren zu unterstellen. – Sondierbohrungen dienen Baugrunduntersuchen und vor allem dem Abklären von Umfang und Sanierungsbedarf von Altlastgebieten. Zeitdruck ist dabei der Normalfall, auch weil die Standorte für Bohrungen aufgrund des Sanierungsfortschritts kurzfristig festgelegt werden. Ein Baubewilligungsverfahren dafür ist nicht umsetzbar und auch in keinem anderen Kanton üblich. – Ebenfalls werden Kanalisationsanlagen als baubewilligungspflichtig aufgeführt. Das Gesetz unterstellt umweltbeeinträchtigende, nicht aber umweltentlastende Vorhaben der Bewilligungspflicht; es beeinträchtigen nicht die Leitungen sondern das Graben in sensiblen Gebieten die Umwelt. Dies ist in der Verordnung zu umschreiben und auf alle Medien (Gas, Wasser, Elektro, Fernwärme usw.) anzuwenden.

*Emil Küng* liess sich in der Kommission von den Aussagen aus dem Departement und des externen Beraters überzeugen, das Erwähnte entspreche übergeordneten baurechtlichen Vorgaben. Der Verweis auf bis Ende 2010 geübte Praxis mit dem Meldeverfahren ist heikel. Heute gibt es nur noch drei Gemeinden und eine Zusammenführung hat ohnehin zu geschehen. Dabei besteht die Gefahr, der Sache nicht mehr gerecht zu werden. Das Meldeverfahren ist nicht in jedem Fall vorteilhaft. Der Aufwand für die Bauwilligen bleibt sich zudem gleich; der Unterschied liegt einzig in der Publikation.

*Christian Marti* unterstützt den Antrag Spälti. – Ähnliches hatte er in der ersten Behandlung ausgeführt, ohne damit Widerspruch zu erwecken. Vielmehr waren zusätzliche Hinweise in Aussicht gestellt worden. Die Kommission erkennt nun zu Unrecht keinen Handlungsbedarf. Es geht nicht um den Schutz bisheriger Verhaltensweisen sondern um Klärung, welches Verfahren in welchem Fall anzuwenden ist. Artikel 72 RBG sieht ein einfaches Baumeldeverfahren für bestimmte Fragen vor, das nun zu verdeutlichen ist. Meinungsverschiedenheit, ob etwas dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren, dem vereinfachten Meldeverfahren oder einem nicht bewilligungspflichtigen Verfahren zu unterstellen sei, ist berechtigt. Aber auch mit den Anpassungen gemäss Antrag Spälti bleibt das Überprüfen des Einhaltens von z.B. Umweltschutz- und Lärmschutzgesetzgebung durch die Gemeinden Pflicht. Die Vereinfachung liegt einzig in der administrativen Abwicklung, und der Rechtsschutz der von Bauten Betroffenen bleibt durch übergeordnete Gesetzgebung sichergestellt. – Bürokratismus ist nur wo nötig aufzubauen, sonst aber in Grenzen zu halten.

*Andy Luchsinger* setzt sich für die Fassung der Kommission ein. Allenfalls könnte diese zuhänden der zweiten Lesung nochmals Punkt für Punkt beraten. – Es geht auch um die Grösse einer Anlage; je nach dem kann das Meldeverfahren angewandt werden, oder eben nicht. Der Kommission lag nicht alles vor, um abschätzen zu können, ob die geübte Praxis dem Recht genüge. Eine Feuerungsanlage wäre z.B. immer bewilligungspflichtig gewesen, und dem externen Berater war es unverständlich, dass Kanalisationsanlagen ohne Bewilligung erstellt werden konnten. – Der Unterschied zwischen Bewilligungs- und Meldeverfahren liegt im Rechtsschutz der Anstösser, den es zu wahren gilt. Verschiebungen ins Meldeverfahren wirken sich zu dessen Ungunsten aus. Die Nachbarn können erst nachträglich klagen und Nachbesserungen verlangen. Deshalb wählte die Kommission das härtere Bewilligungsverfahren, und die Gemeinden haben in Abhängigkeit der Dimension der Anlagen zu bestimmen, was eventuell im Meldeverfahren abgewickelt werden könnte. – Problematisch sind vor allem die Wärmepumpen. Sie sind nicht bloss bezüglich Lärmschutznormen zu beurteilen; sie stellen ein Nachbarschaftsproblem dar, weshalb für sie die mit der Bewilligungspflicht verbundene Einsprachemöglichkeit unbedingt beizubehalten ist.

Landammann *Röbi Marti* entschuldigt sich für das Ausbleiben der Antwort beim Eintreten, doch belegt die Diskussion, dass Behandlung innerhalb der Detailberatung richtig ist. – Die Bewilligungspflicht ist nicht nur in Artikel 66 RBG geregelt, sondern auch im Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 22). Artikel 71 [73] Bauverordnung enthält lediglich eine beispielhafte Aufzählung; sie gibt eine Vorstellung, welche Vorhaben bewilligungspflichtig sind und davon, was nicht vergessen gehen darf. Im Meldeverfahren können laut Artikel 72 RBG „geringfügige Bauvorhaben“ bewilligt werden, wodurch Visierungspflicht sowie Anzeige- und Auflageverfahren entfallen; Artikel 73 [75] Bauverordnung sagt nur, in welchen Fällen die Gemeinden das Meldeverfahren vorsehen dürfen. Ihm können z.B. auch Abbrucharbeiten

unterstellt werden, sofern es sich um geringfügige Vorhaben handelt. Sowohl Bauvorhaben laut den Artikeln 71 [73] und 73 [75] sind bewilligungspflichtig; diejenigen laut Artikel 73 [75] können in einem einfacheren Verfahren gestattet werden. Wichtig ist, dass die Gemeinden in ihren Baureglementen festlegen, welche Vorhaben von untergeordneter Bedeutung im Meldeverfahren bewilligt werden können. Es wird danach zu entscheiden sein, ob die Gemeindereglemente auch hierin zu bestätigen möglich sind. – Es ist der landrätlichen Kommission zuzustimmen oder die Frage der Kommission zur Beantwortung an der zweiten Lesung zu übertragen, letzteres sei zu bevorzugen.

*Emil Küng* verweist auf die ebenfalls offene Frage zu den Aufzugsanlagen und ist bereit, eine weitere Kommissionsberatung einzuberufen. Trotzdem bittet er um Abstimmung. Er will wissen, welcher Lösung der Rat zuneigt, auch wenn dies die endgültige Entscheidung nicht beeinflussen darf.

*Hans Peter Spälti* zeigt sich damit einverstanden.

**Abstimmung:** Der Antrag Spälti wird mit 25 zu 24 Stimmen abgelehnt. – Die Kommission wird dennoch darüber zuhanden der zweiten Lesung Antrag stellen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

## § 103

### **Gastkanton an der Olma 2012; Verpflichtungskredit von 370'000 Franken**

(Bericht Regierungsrat, 21.12.2010)

*Marianne Lienhard*, Elm, Präsidentin Finanzaufsichtskommission, teilt mit, ihre Kommission empfehle mit sechs zu eins dem Kredit zuzustimmen. Die als hoch erachteten Filmkosten werden 2011 anfallen, die übrigen 2012. Eine Abänderung der Vorlage macht aufgrund der beschlossenen Zusammenarbeit mit Zug keinen Sinn. – Zu hoffen ist, der Film könne weiter verwendet werden.

*Eugen Streiff*, Rüti, ersucht namens der BDP-Landratsfraktion um Zustimmung. – Die Olma stellt für nachhaltige Präsentation des Kantons Glarus eine ideale Plattform dar. Die Messe wird während elf Tagen von etwa 370'000 Personen aus der ganzen Schweiz und vom näheren Ausland besucht werden.

*Priska Müller Wahl*, Niederurnen, befürwortet den Kredit, fragt aber angesichts des hohen Betrags, ob und wie die Wiederverwendung des Film geschehen kann. Der Film sollte Teil der Marketingstrategie werden und die erstellten Filme zu einem Ganzen ergänzen.

*Hans-Heinrich Wichser*, Braunwald, spricht namens der SVP-Landratsfraktion, welche die Kosten, insbesondere für den Film, als hoch erachtet, dem Kredit aber trotzdem zustimmt. Die Olma ist, als auch in den Medien einen guten Platz einnehmendes Publikumsmagnet, für das Kantonsmarketing geeignet; der Auftritt möge viele Leute zu einem Besuch des Glarnerlandes anregen. Dem hohen Kredit ist nicht nur aus Tradition sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen zuzustimmen. – Der Film soll weiterverwendet werden können.

*Christian Marti*, Glarus, stimmt namens der FDP-Landratsfraktion zu, der die Kosten für einen einmaligen zehntägigen Anlass zwar ebenfalls hoch vorkamen. Die Sinnsprüche, wer

nichts wagt, gewinnt nichts, und, wer nicht in die Zukunft investiert, verliert schon zu Beginn, lassen den namhaften Beitrag zum Kantonsmarketing befürworten. Der Auftritt wird hoffentlich professionell und beeindruckend sein sowie einen Return ergeben.

Laut Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* belegt der Kanton Zug die mögliche Weiterverwendung des Filmmaterials, hat er doch sein interaktives Filmpanorama bereits an der Luga 2010 gezeigt. Glarus hat nun, um auch visuell als gleichwertiger Partner wahrgenommen zu werden, ähnliches Bildmaterial zu erstellen und kann nicht das für die Werbung vorhandene einsetzen. Da ungewiss ist, ob sich der Kanton in nächster Zeit wieder an einer so grossen Ausstellung präsentiert, kann Weiterverwendung aber nicht vorbehaltlos bestätigt werden. – Weil der Kanton nur einen Drittel der Gesamtkosten zu tragen hat, stellt diese Art des Auftritts als Ehrengast an der Olma eine einmalige Chance dar. Zudem ist das Mittun auch freundeidgenössische Pflicht, für welche die kürzlich aufgetretenen Gastkantone zwischen 1 und 1,3 Millionen Franken budgetierten; ein Einzelauftritt wäre dem Kanton Glarus gar nicht möglich. – Die 370'000 Franken werden gut investiert sein, kommt doch der Ostschweizer Publikumsmesse nationale Bedeutung zu, und die Olma verrichtet schon im Vorfeld PR-Arbeit in der auf die Gastkantone hingewiesen wird.

**Abstimmung:** Dem Antrag ist zugestimmt; der Verpflichtungskredit von 370'000 Franken ist gewährt.

#### § 104

#### **Unesco Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona, Informations- und Besucherzentrum; Verpflichtungskredit von total 301'000 Franken betr. Übergangslösung 2011–2013**

(Bericht Regierungsrat, 4.1.2011)

*Marianne Lienhard*, Elm, Präsidentin Finanzaufsichtskommission, berichtet, die Kommission beantrage auch für dieses Begehren zu Gunsten der Bekanntmachung des Kantons mit sechs zu eins Annahme. – Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) habe die verspätete Verwirklichung der Informations- und Besucherzentren bemängelt, doch sind im Voranschlag 2011 die für das laufende Jahr beantragten Beiträge eingestellt; nun ist über sie noch zu beschliessen. Der Kanton finanziert die Ausgaben für die Gemeinden vor, und der Kostenverteiler von 60 zu 40 wird noch zu bereinigen sein. Die Budgets der Gemeinden Glarus und Glarus Süd enthalten entsprechende Beiträge. – Die möglicherweise über die „neue Regionalpolitik“ erhältlichen Bundesbeiträge sind einzufordern; die Kommission erwartet von der Regierung intensive Bestrebungen dazu. Da das Projekt zu Wertschöpfung vor Ort führen wird, ist die Betriebskosten verringerndes Sponsoring anzustreben.

*Hans Peter Spälti*, Netstal, unterstützt namens der SP-Landratsfraktion alle Bestrebungen zur Bekanntmachung und Vermarktung des Weltnaturerbes Sardona. Mühe macht hingegen, dass es seit der Aufnahme drei Jahre dauerte, bis eine Übergangslösung für die nächsten drei Jahre gefunden war. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wurde Ende Januar 2010 verabschiedet; der Regierungsrat nahm dann im März Kenntnis davon! – Auch die GPK bemängelte zweimal das zögerliche Vorgehen, und eine definitive Lösung ist immer noch in weiter Ferne. Die vielfältigen touristischen Vermarktungsmöglichkeiten sind nun endlich zu nutzen, vorerst halt wohl oder über mit der Kunst der Improvisation.

*Fredo Landolt*, Näfels, setzt sich namens der CVP-Landratsfraktion für das Vorhaben ein. Es sind weitere Schritte nötig. Nur mit Besucherzentren wird es nicht getan sein. Es braucht Ausstellungen, Erlebniswelten, wozu die Vorlage aber nichts sagt. Das Rahmenprogramm

wird, vom Kanton unterstützt, von den Tourismusorganisationen und Gemeinden zu tragen sein. Das Unesco Weltnaturerbe ist eine Einmaligkeit, dessen Ausstrahlung unbedingt zu nutzen ist. Sponsoren werden sich mit einem guten Produkt finden lassen.

*Christian Marti*, Glarus, äussert sich namens der FDP-Landratsfraktion zu Gunsten der Vorlage. – Ob die Vermarktung des Weltnaturerbes in den nächsten zehn, zwanzig Jahren der wichtigste touristische Treiber des Glarnerlandes sein wird, ist noch ungewiss. Bald wird die Frage nach den definitiven Besucherzentren zu beantworten und in diesem Zusammenhang die touristische Diskussion zu führen sein. Nur wenn das Weltnaturerbe als die bedeutendste touristische Position des Kantons für die kommenden Jahrzehnte anerkannt wird, werden sich die Zentren verwirklichen lassen, nicht aber als zusätzliches Angebot. Die Chance dazu ist zwar noch nicht gefestigt, aber besteht. Die Gemeinde Glarus trägt deshalb bei, ohne die Diskussion geführt zu haben, ob es eine kantonale oder kommunale Aufgabe sei. Wird das Weltnaturerbe als wichtigster Treiber erkannt, wird seine Vermarktung kantonale Aufgabe sein und über den Kostenteiler verhandelt werden müssen.

Landammann *Röbi Marti* verspricht, möglichst schnell die Provisorien zu verwirklichen. Beim definitiven Projekt wird es um viel Geld gehen, weshalb bereits jetzt die Sponsorbeiträge der Bank, für die F. Landolt arbeitet, willkommen geheissen seien. – R. Marti dankt für die zustimmenden Voten.

**Abstimmung:** Der Vorlage ist zugestimmt; der Verpflichtungskredit von 301'000 Franken ist gewährt.

## § 105

### Interpellation SVP-Landratsfraktion "zur touristischen Entwicklung im Glarnerland"

(Bericht Regierungsrat, 4.1.2011)

*Toni Gisler*, Linthal, Unterzeichner der Interpellation, dankt namens der SVP-Landratsfraktion für die Beantwortung, auch wenn sie enttäuschend spärlich ausfiel. Eine Strategie zur touristischen Entwicklung soll spätestens im Sommer vorliegen. Was hingegen erfreulich ist: Endlich wird nach langer verlorener Zeit an dieser Sache wieder gearbeitet. Es darf aber nicht bei der Strategie bleiben. Der Kanton muss zusammen mit den Gemeinden und den Organisationen Lösungen finden. Gemeinsam, auch mit Parteien und Bergbahnen, ist dann am runden Tisch die richtige Variante zu wählen. Die bisherige „Pflasterlipolitik“ bringt nichts. Die Mittel sind gebündelt und zielorientiert einzusetzen, was mit einer kantonalen Dachorganisation erreichbar wäre. – Der Neustart mit den drei Gemeinden ist für den Neubeginn beim Tourismus zu nutzen. Nicht mehr Gespräche, Taten sind gefragt und zwar miteinander, nicht gegeneinander. Dazu sind die Interpellanten einzubeziehen; neue und frische Kräfte sind nötig und zu nutzen.

## § 106

### Interpellation Grüne Fraktion "Einbezug der Bevölkerung bei der Stellungnahme des Kantons zu den Rahmenbewilligungsgesuchen für neue Atomkraftwerke"

(Bericht Regierungsrat, 4.1.2011)

*Priska Müller Wahl*, Niederurnen, Unterzeichnerin der Interpellation, dankt namens der Grünen Fraktion für fristgerechte Beantwortung. – Der Regierungsrat hat sich entschieden, wohl veranlasst durch die Interpellation, zuhanden der Beantwortung eine Vernehmlassung bei Gemeinden und Parteien durchzuführen. Allerdings wären auch Bevölkerung und Landrat einzubeziehen gewesen, auch wenn dies das Gesetz nicht verlangt. Denn das zentrale Thema interessiert die ganze Schweizer Bevölkerung, nicht nur die in den Standortkantonen, und zentral sind die langfristigen Folgen auch für die nachfolgenden Generationen. Schade ist, dass die Bevölkerung erst bei einem allfälligen Referendum Stimme und nötiges Gewicht erhält. – Die kantonale Stellungnahme soll, ehe sie an den Bund geht, offen gelegt werden.

## § 107

### Mitteilungen

Der *Vorsitzende* teilt mit, Anton Bürge sei zum Vizepräsidenten der Kommission Energie und Umwelt gewählt worden.

Die Sitzung vom 9. Februar wird nur den Vormittag beanspruchen. Die nächsten Sitzungen werden voraussichtlich im Wochenrhythmus folgen: 16. und 23. Februar; hingegen wird vermutlich am 2. März keine abgehalten werden müssen.

Zu Beginn der Sitzung wurden die Lernenden der Pflegeschule Glarus speziell begrüsst, in der Hoffnung, den Staatskundeunterricht unterstützen und die Freude an der Mitgestaltung des staatlichen Lebens mit dem Einblick in die Tätigkeit des Landrates wecken zu können.

Schluss der Sitzung: 10.50 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: